

Az.: A 4 A 104/14
A 2 K 1264/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abschiebungsschutzes
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. April 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. August 2012 - A 2 K 1264/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit. Er wurde am 1988 in dem Dorf, Bezirk Sindjar, Provinz Ninive geboren. Er verließ den Irak am 15. Oktober 2009 und reiste am 28. Oktober 2009 auf den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

- 2 Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 7. Dezember 2009 gab der Kläger zu seinen Fluchtgründen an, seit 2006 ein Alkoholgeschäft betrieben zu haben. Deshalb habe er Drohungen von Muslimen bekommen. Dies sei im August 2009 gewesen. Da habe er telefonische Drohungen erhalten. Im September 2009 habe er eine telefonische und eine schriftliche Drohung bekommen. In dem Brief, den er sich habe vorlesen lassen, da er weder lesen noch schreiben könne, habe gestanden, dass er sein Geschäft schließen solle, andernfalls würde es in die Luft gesprengt. Am 13. August 2009 sei sein Onkel getötet worden, als zwei Selbstmordattentäter sich in einer Teestube in die Luft sprengt hätten. Sechs Jesiden seien bei dem Anschlag getötet worden. Früher habe auch sein Onkel ein Alkoholgeschäft betrieben, bis dieses gesprengt worden sei. Von wem die Drohungen gegen ihn konkret herrührten, wisse er nicht. Vor seinem direkt an der Hauptstraße gelegenen Geschäft seien aber Autos mit Leuten vorbeigefahren, die wie Terroristen ausgesehen

hätten. Anfang Oktober habe er sein Geschäft verkauft und sei Mitte Oktober ausge-
reist. Die meisten seiner Kunden seien Muslime und Jesiden, aber auch Amerikaner
gewesen. Er habe auch noch Drohungen erhalten, nachdem er sein Geschäft geschlos-
sen gehabt habe. Sodann gab er an, sein Geschäft am 17. oder 18. August geschlossen
zu haben.

3 Bei seiner Anhörung legte der Kläger eine Bescheinigung über seine jesidische Reli-
gionszugehörigkeit vor. Er trug ein typisch jesidisches Unterhemd, ein sog. Tok. Er
trug auch ein Berat bei sich. Zudem gab er an, dass es Jesiden verboten sei, Schweine-
fleisch und grünen Salat zu essen.

4 Mit Bescheid vom 22. Juli 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf
Anerkennung als Asylberechtigter ab. Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen
für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach
§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Es forderte ihn auf, die Bundesrepublik
innerhalb eines Monats zu verlassen und drohte ihm für den Fall nicht fristgerechter
Ausreise die Abschiebung an. Von einer Berufung auf das Asylgrundrecht sei der
Kläger ausgeschlossen, da er über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Die Zuer-
kennung einer Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet aus, da eine
politisch motivierte Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure nicht
nachvollziehbar dargelegt worden sei. Jesiden seien als religiöse Minderheit im Irak
nach wie vor einem erhöhten Verfolgungsdruck ausgesetzt. Die für die Annahme einer
Gruppenverfolgung notwendige Verfolgungsdichte lasse sich aber derzeit nicht mehr
feststellen. Eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit habe der Kläger nicht glaubhaft
gemacht. Sein Vorbringen zu Bedrohungen wegen des Betriebes eines Alkoholladens
sei voller Ungereimtheiten, so dass es ihm nicht geglaubt werden könne. So sei die
Eröffnung eines Alkoholgeschäftes nicht glaubhaft, wenn im Jahre 2007 das Alkohol-
geschäft seines Onkels in die Luft gesprengt worden wäre. Widersprüchlich sei, dass
er zunächst angegeben habe, seine Kunden seien meist Amerikaner gewesen, und auf
Nachfrage, ob im Sindjar Amerikaner stationiert seien, ausgeführt habe, seine meisten
Kunden seien Moslems gewesen. Auf weiteren Vorhalt habe er angegeben, seine
meisten Kunden seien Moslems und Jesiden gewesen. Auch zur Schließung des Ge-
schäftes habe er als Zeitpunkt zunächst Anfang Oktober 2009 und später dann den
17. oder 18. August 2009 genannt. Es sei offenkundig, dass sein Vorbringen frei er-

funden sei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Zwar könne aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern in der Heimatprovinz Ninive das Vorliegen eines innerstaatlichen Konflikts i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nicht ausgeschlossen werden. Es fehle aber an einer feststellbaren erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben aufgrund eines solchen Konfliktes. Allein die dokumentierten Vorfälle mit Todesopfern zeigten, dass die Zahl der Opfer im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung bei weitem nicht das nach den vergleichsweise heranzuziehenden Vorgaben für eine Gruppenverfolgung erforderliche Ausmaß erreichten. Auch das Vorliegen einer Extremgefahr könne im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Allgemeingefahren nicht festgestellt werden.

- 5 Seine hiergegen gerichtete und auf die Feststellung von Abschiebungsverböten beschränkte Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. August 2012 abgewiesen. Eine politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG könne nicht festgestellt werden. Der Kläger habe - sein Vorbringen als wahr unterstellt - nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, den Irak aufgrund einer relevanten Verfolgungsmaßnahme verlassen zu haben. Angesichts dessen, dass sich seine Familie im Irak mehr oder weniger unbehelligt, wenn auch in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen, aufhalte, drohe ihm auch im Falle einer Rückkehr keine relevante Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Betreffend eine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung auf Grund seiner Religionszugehörigkeit habe der Kläger keine gegen ihn selbst gerichtete Einzelverfolgung glaubhaft gemacht. Ein Zusammenhang des Todes seines Onkels bei einem Sprengstoffanschlag mit der Schließung seines eigenen Ladens sei nicht ersichtlich. Es sei nicht erkennbar, dass der Kläger nach Schließung des Geschäftes wegen des früheren Alkoholhandels Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen sein könnte. Vielmehr habe er vorgetragen, dass das Geschäft seinem Vater gehört habe. Sein Vater lebe aber weiterhin unbehelligt im Irak, so dass eine Gefahr für den Kläger im Fall seiner Rückkehr nicht nachvollziehbar sei. Die vom Kläger beschriebene Bedrohungs- und Gefährdungssituation knüpfte zur Überzeugung des Gerichts allgemein an die jesidische Religionszugehörigkeit an. Als Jeside sei er jedoch in Ermangelung einer feststellbaren Verfolgungsdichte nicht der Gefahr einer Gruppenverfolgung ausgesetzt. Stelle man den auf 450.000 bis 500.000 geschätzten Zahl der Jesiden im Irak die asylerheblichen Übergriffe gegenüber, blieben mehr als 99% der Jesiden von Verfolgungshandlungen verschont. Zudem habe sich die Zahl der

Übergriffe seit 2007 erheblich reduziert. Insbesondere für den Bezirk Sindjar, aus dem der Kläger stamme, könne auch eine regional beschränkte Gruppenverfolgung nicht festgestellt werden. Sonstige Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

- 6 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 20. März 2013 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Grundsätzliche Bedeutung komme der vom Kläger unter Bezugnahme auf Auskünfte des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien - EZKS - dargelegten Frage zu, ob Jesiden aus dem Bezirk Sindjar in der Provinz Ninive der Gefahr einer Gruppenverfolgung ausgesetzt seien.
- 7 Vor dem Hintergrund eines Beweisbeschlusses des OVG NRW vom 13. März 2013 zur Situation der Jesiden im Sindjar wurde auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten mit Beschluss vom 11. Juni 2013 - A 4 A 251/13 - das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Auf die hierzu ergangenen Entscheidungen des OVG NRW vom 22. Januar 2014 wurde das Ruhen des Verfahrens mit Beschluss vom 7. März 2014 aufgehoben.
- 8 Zur Begründung seiner Berufung verweist der Kläger auf sein Zulassungsvorbringen. Dort führte er aus, nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. November 2010 befänden sich die Jesiden im Irak in einer anhaltend schwierigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation. Besonders schlimm sei die Situation im Sindjar. Dies ergebe sich aus den Auskünften des EZKS vom 17. Februar 2010 und 20. November 2011. Täglich gebe es in dieser Region Übergriffe auf Jesiden. Sie wagten sich kaum aus ihren Dörfern, um notwendige alltägliche Geschäfte zu verrichten. Jesiden würden ermordet, entführt und erpresst. Sie hätten täglich um ihr Leben, ihre Gesundheit und ihre Freiheit zu fürchten. Die Vorgaben der Annahme einer Gruppenverfolgung durch das Bundesverwaltungsgericht (20% Betroffenheit) seien viel zu hoch und bedürften einer neuen Überprüfung, weil die Vorgaben dem Schicksal der Jesiden im Irak nicht gerecht würden. Diese Vorgaben könnten nur bei Massentötungen/-verfolgungen einer Volksgruppe oder Völkermord greifen. Dies könne nicht im Sinne der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sein.

9 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. August 2012 - A 2 K 1264/10 - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juli 2010 zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis nach § 3 Abs. 1 AsylVfG festzustellen,

hilfsweise,

das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG festzustellen,

weiter hilfsweise,

das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

10 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten hat der Senat wegen fehlender Vorlage einer vom Senat mit Schreiben vom 7. Mai 2013 angeforderten aktuellen Erklärung des Klägers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit Beschluss vom 17. April 2014 abgelehnt.

12 Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung des Klägers ist ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG, noch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG oder § 69 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Infolgedessen verletzt ihn der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Juli

- 2010, soweit er hier angefochten wird, nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 14 Für die Entscheidung über die Berufung ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Der Anspruch des Klägers ist deshalb auf der Grundlage der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3474) seit dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung des Aufenthalts- und des Asylverfahrensgesetzes zu beurteilen. Eine Änderung des Streitgegenstandes ist durch diese Neufassung nicht eingetreten (OVG NRW, Urt. v. 22. Januar 2014 - 9 A 2561/10.A - juris Rn. 26 f.).
- 15 1. Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes, wonach in der Person des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG in seiner Person.
- 16 Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (vgl. hierzu die Legaldefinition in § 3 b AsylVfG), außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- 17 Eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylVfG liegt nach § 3a AsylVfG bei Handlungen vor, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685,

953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem gemäß § 3a Abs. 2 AsylVfG die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten. Dabei muss zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG eine Verknüpfung bestehen.

- 18 Die Gefahr eigener Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Betroffenen selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Zahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrelevante Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist zudem, dass die festgestellten Verfolgungshandlungen an flüchtlingsrelevante Merkmale anknüpfen. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Zufluchtsland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landes-

weit droht, also keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, die vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese für die staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze gelten auch für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 14).

- 19 Bei der Prüfung der Gruppenverfolgung sind die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte nicht mit gleichsam naturwissenschaftlicher Genauigkeit zu ermitteln und in Relation zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet darf aus einer Vielzahl vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der flüchtlingsrelevanten Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vorgenommen werden, wobei auch eine Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe einzubeziehen ist (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, a. a. O., juris Rn. 19).
- 20 1.1 Hiervon ausgehend kann dem Kläger keine Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt werden.
- 21 1.1.1 Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass staatliche irakische Akteure den Kläger vor seiner Ausreise verfolgt haben könnten oder im Falle seiner Rückkehr verfolgen werden.
- 22 1.1.2 Auch Gründe für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, die an flüchtlingsrelevante Umstände in seiner Person anknüpfen könnte, hat der Kläger nicht glaubhaft vorgetragen. Zudem würde ihm für den Fall der Rückkehr die von ihm geschilderte Gefahr nicht mehr drohen.
- 23 Die Behauptung des Klägers, er habe vor seiner Ausreise ein Geschäft betrieben, in dem er alkoholische Getränke verkauft habe und deshalb bedroht worden sei, ist nicht glaubhaft. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat er zunächst angegeben, meist seien Amerikaner seine Kunden gewesen, was wohl auch Grund für seine Bedrohung gewesen sei. Dann gab er an, es seien hauptsächlich Muslime seine Kunden gewesen, um sodann anzugeben, seine Hauptkunden seien Muslime und Jesiden gewesen. Diese

Widersprüche hat der Kläger auch bei seiner Anhörung vor dem Senat nicht auflösen können.

24 Zudem ist nicht ersichtlich, dass die von ihm geltend gemachten Bedrohungen wegen des Betreibens eines Geschäfts zum Verkauf von alkoholischen Getränken auf einem für die Flüchtlingsanerkennung relevanten Grund beruhen könnten. Diese Tätigkeit stellt keinen Ausdruck der religiösen Überzeugung des Klägers dar. Sie ist lediglich eine berufliche Betätigung, die nach dem jesidischen Verständnis - im Unterschied zu dem muslimischen Verständnis - nicht aus religiösen Gründen unzulässig ist. Es ist zugleich auch nichts dafür ersichtlich, dass es sich bei den Verkäufern von alkoholischen Getränken im Irak um eine soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 b) AsylVfG handeln könnte.

25 Zudem würde ihm im Fall seiner Rückkehr aus diesem Grunde keine Gefahr mehr drohen, da er nach seinen Angaben nur wegen des Betreibens dieses Geschäftes bedroht wurde, hingegen schon vor seiner Ausreise das Geschäft aufgegeben hat.

26 1.1.3 Der Kläger ist auch nicht in seiner Heimatregion wegen seiner jesidischen Religionszugehörigkeit von einer Gruppenverfolgung bedroht.

27 Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Oktober 2013 - Lagebericht - (dort S. 11 f.) bestimmt die irakische Verfassung in ihrem Art. 2 den Islam zur Staatsreligion. Gleichzeitig garantiert sie aber auch Religionsfreiheit einschließlich der Freiheit für Christen, Jesiden, Mandäer u.a. zur Ausübung ihrer Religion. Eine Diskriminierung oder Verfolgung religiöser Minderheiten durch staatliche Akteure findet generell nicht statt. Es gibt auch kein hierauf gerichtetes Verfolgungsprogramm.

28 Der irakische Staat ist hingegen nicht in der Lage, religiösen Minderheiten Schutz vor Übergriffen und Anschlägen durch nichtstaatliche Akteure zu bieten (Lagebericht, S. 12).

29 Dies hat nach den vorliegenden Erkenntnismitteln zu Folge, dass die allgemeine Sicherheitslage im Irak - mit Ausnahme der Region Kurdistan-Irak und Teilen des Südirak - nach wie vor als schlecht einzuschätzen ist. Nach dem Lagebericht (S. 5) hatte

sich die Sicherheitslage im Irak seit dem Jahr 2007 von Jahr zu Jahr verbessert, hingegen im Zuge der sunnitisch-schiitischen Konflikte seit dem Jahr 2013 wieder deutlich verschlechtert. Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle hat hiernach (S. 16) zwischen 2007 und 2012 um rund 80% abgenommen. Nach den in Bezug genommenen Feststellungen der NRO „Iraq bodycount“ gab es allerdings auch noch im Jahr 2012 rund 4.500 Terroropfer. Seit Ende 2012 hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich und in der Summe massiv verschlechtert. Allein im Mai 2013 wurden mehr als 1000 Menschen Opfer von tödlichen Terroranschlägen. Schwerpunkte terroristischer Anschläge waren Bagdad, der Zentralirak sowie Mosul und Kirkuk im Norden. In den außerhalb der Region Kurdistan-Irak liegenden Gebieten des nördlichen Irak bleibt die Zahl der Anschläge und Todesopfer hoch. Besonders prekär ist die Lage in den Provinzen Ninive und Ta´min. Die Lage in den sog. umstrittenen Gebieten der Provinzen Diyalo, Ta´mim, Salahaddin und Ninive ist von starken Spannungen der unterschiedlichen Bevölkerungsteile, insbesondere Araber, Turkmenen und Kurden - zu denen regelmäßig auch die Jesiden gezählt werden - geprägt (Lagebericht, S. 16 f.).

30 In diesem Zusammenhang muss allerdings beachtet werden, dass terroristische Anschläge - welche die allgemeine Sicherheitslage prägen - nicht stets als gezielte Verfolgungsmaßnahmen auf Grund der Religionszugehörigkeit der Opfer aufgefasst werden können. Oftmals stellen diese Anschläge eine allgemeine Gefahr für die Bevölkerung dar, welche nicht im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG, sondern bei der Gewährung subsidiären Abschiebungsschutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG (bisher: § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) und im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind.

31 Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Sicherheitslage im Irak droht dem Kläger wegen seiner jesidischen Religionszugehörigkeit im Irak keine Gefahr einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Ausgehend von den vorliegenden Erkenntnismitteln und den oben dargestellten Maßstäben ist weder landesweit noch in Bezug auf die jesidischen Siedlungsgebiete, insbesondere in Sindjar - der Herkunftsregion des Klägers - die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte feststellbar (so auch: BayVGh, Beschl. v. 10. März 2014 - 20 ZB 14.30063 - juris Rn. 6; OVG NRW, Urt. v. 22. Januar 2014 - 9 A 2561/10.A - juris Rn. 61; VGh BW, Urt. v. 19. Juni 2012 - A 2 S 1355/11 - juris Rn. 40; OVG Saar-

land, Urt. v. 29. März 2012 - 3 A 456/11 - juris Rn. 90 und Urt. v. 16. September 2011 - 3 A 446/09 - juris Rn. 97).

- 32 Im Verhältnis zur Gesamtgröße der betroffenen Gruppe der Jesiden ist die Anzahl der Verfolgungsmaßnahmen i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylVfG nicht so hoch, dass daraus eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für jeden Gruppenzugehörigen folgen würde.
- 33 Nach dem Lagebericht (S. 20) liegt die Zahl der Jesiden im Irak nach eigenen Angaben bei etwa 450.000 bis 500.000. Die Mehrzahl der ethnisch zu den Kurden gehörenden, aber nicht muslimischen Jesiden siedelt im nördlichen Irak vor allem im Gebiet um die Städte Sindjar, Scheikan und in der Provinz Dohuk. Nach Auffassung des Europäischen Zentrums für kurdische Studien - EZKS - (Auskunft an das VG Düsseldorf vom 20. November 2011) belief sich die Zahl der Jesiden im Irak im Jahre 2011 auf 300.000 bis 400.000 Personen. Diese Werte hat das EZKS nachvollziehbar ausgehend von den einzelnen Siedlungsgebieten der irakischen Jesiden beziffert. In seiner Stellungnahme an das OVG NRW (vom 16. September 2013) hat das EZKS diese Werte nochmal nachgerechnet und hierbei die Angaben von für die Ausgabe von Lebensmitteln zuständigen Verwaltungsangestellten aus dem September 2013 zu Grunde gelegt. Die ins Einzelne gehende Berechnung kommt zu einer Zahl von 290.922 Jesiden im Sindjar. Dies lässt eine jesidische Bevölkerung in Sindjar in der Größenordnung von 300.000 Personen und im Gesamtirak von 400.000 Personen als zutreffend erscheinen.
- 34 Für die Feststellung der Gefahr einer Gruppenverfolgung ist dieser Bevölkerungszahl die in Anknüpfung an ihre religiöse Zugehörigkeit gegen die Jesiden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gegenüber zu stellen. Neben Terrorakten und Entführungen können nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG auch an die Religionszugehörigkeit anknüpfende und in ihrer Kumulation gleichgewichtige Maßnahmen zählen.
- 35 Neben der allgemein prekären Sicherheitslage sind Jesiden darüber hinaus gezielten Angriffen durch radikale Islamisten ausgesetzt. Gefahrerhöhend wirkt dabei die geografische Lage des Sindjar. Der Distrikt schließt nicht direkt an die de jure kurdisch verwalteten Gebiete an, sondern liegt zwischen der syrischen Grenze und Regionen, in denen sunnitische Terrorgruppen erheblichen Rückhalt finden. Die jesidischen

Zentraldörfer liegen inmitten und unmittelbarer Nähe arabischer Dörfer, in denen unter Saddam Hussein, im Anschluss an die Vertreibung der jesidischen Bevölkerung, loyale arabische Stämme angesiedelt wurden. Zudem hat Al-Qaida in dieser Region einen erheblichen Einfluss (EZKS, Auskunft an VG München, vom 17. Februar 2010, S. 13).

- 36 Am 14. August 2007 kam es zu dem bisher schwerwiegendsten Angriff auf jesidische Siedlungen, als vier mit Sprengstoff beladene LKW in den am Rande des Sindjar gelegenen Zentraldörfern Gir Azair und Siba Sheik Khidri zur Explosion gebracht wurde. Über 320 jesidische Dorfbewohner wurden hierbei getötet, zwischen 530 und 700 Bewohner wurden verletzt und 400 Häuser vollständig zerstört (EZKS, Auskunft an VG München, a. a. O., S. 14). Am 14. Dezember 2008 drangen Bewaffnete in ein Haus in der Stadt Sindjar ein und töteten sieben Angehörige einer jesidischen Familie; Am 13. August 2009 sprengten sich zwei Selbstmordattentäter in einem belebten Teehaus in der Stadt Sindjar in die Luft. Hierbei wurden mindestens 21 Menschen getötet und 32 Menschen verletzt. Das Teehaus war ein Treffpunkt für jesidische Jugendliche und junge Männer (EZKS, Auskunft an VG München, a. a. O.).
- 37 Als Reaktion auf diese Anschläge sind die Zentraldörfer im Sindjar mit Stacheldraht und wohl neuerdings mit Mauern umgeben (vgl. EZKS, Auskunft an VG München, a. a. O., S. 7 und an OVG NRW, a. a. O., S. 9). Es gibt lediglich einen Ein- und einen Ausgang, die jeweils von Peschmerga der Kurdischen Zentralregierung bewacht werden. Auch ein Teil der größeren von Jesiden bewohnten Dörfer wird von Peschmerga bewacht. Die Straße nach Dohuk, wohin Fahrten zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten für Jesiden notwendig sind, ist durch insgesamt 127 Kontrollpunkte gesichert, an denen Kontrollen der Reisenden stattfinden (EZKS, Auskunft an VG München und OVG NRW, a. a. O.).
- 38 Nach der jüngsten Auskunft des EZKS an das OVG NRW sind im Zeitraum von 2009 bis August 2011 - mindestens - 11 Jesiden bei Anschlägen getötet worden und diverse Entführungen von Jesiden zu verzeichnen. Nach dort angeführten Angaben von Mitarbeitern der Verwaltung und eines im Sindjar lebenden Journalisten ist es auch in den letzten Jahren noch zu einigen Tötungen von Jesiden im Sindjar gekommen. Von 2011 bis September 2013 kamen hiernach 28 Personen durch Erschießen oder Autobomben

zu Tode, ganz überwiegend in Mosul. Unter den Getöteten waren 22 jesidische Soldaten und 6 Zivilpersonen. 3 (Zivil-) Personen kamen im Sindjar selbst bzw. in traditionell zum Sindjar zählenden Orten ums Leben. Nach diesem Gutachten greifen Mitglieder terroristischer Gruppen wie der Al-Qaida, in Mosul, auf dem Weg zwischen Sindjar und Mosul, sowie in den arabischen Gebieten, die den Sindjar umgeben, gezielt Jesiden an, wenn sie diese als solche identifizieren können. Die genannten Gebiete stellen für Jesiden letztlich als „No-go-areas“ dar.

- 39 Im Hinblick auf die Ausübung der jesidischen Religion gibt es keine rechtlichen Beschränkungen und auch die tatsächliche Ausübung der Religion ist gewährleistet. Jesidische religiöse Stätten im Sindjar werden durch extra hierfür eingesetztes Personal geschützt. Während religiöser Zeremonien sind Sicherheitskräfte anwesend (EZKS, Auskunft an OVG NRW, a. a. O., S. 8). Auch eine Pilgerfahrt zu dem traditionellen Pilgerort Lalisch - gelegen im kurdisch verwalteten Gebiet im Nordirak - ist möglich. Anschläge auf diesen Ort sind nicht bekannt.
- 40 Die Erledigung behördlicher Angelegenheiten hat sich für Jesiden im Sindjar verschlechtert. Bis Mitte 2013 konnten sie sämtliche Verwaltungsangelegenheiten, die nicht im Sindjar selbst geregelt werden konnten, in Dohuk klären. Seit Einführung einer Aufenthaltsbescheinigung für alle Iraker im Jahre 2011 können bestimmte Verwaltungsangelegenheiten nur noch in der für den Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen (Provinz-) Hauptstadt erledigt werden. Hierzu gehören die Ausstellung von Pässen und Staatsangehörigkeitsurkunden, die Registrierung von Kraftfahrzeugen sowie die Ausstellung von Führerscheinen. Während es möglich ist, die Unterlagen für die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde in der Stadt Sindjar abzugeben und die Ausstellung derselben durch Mittelsmänner erledigen zu lassen, werden ein Pass, ein Führerschein und die Registrierung eines Fahrzeuges nur bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers bei der zuständigen Behörde in Mosul erteilt bzw. vorgenommen. Jesiden müssen sich deshalb seit diesem Zeitpunkt für diese Angelegenheiten auf den für sie gefährlichen Weg nach Mosul begeben (EZKS, Auskunft an OVG NRW, a. a. O., S. 9 f.).
- 41 Die ökonomische und infrastrukturelle Lage der Jesiden im Sindjar kann als dürftig bezeichnet werden. In sämtlichen Zentraldörfern muss die Wasserversorgung über

Tankwagen erfolgen. Durch die kurdische Zentralregierung ist allerdings ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung bis zum Jahr 2016 geplant. Derzeit beeinträchtigt die schlechte Wasserversorgung auch massiv die Landwirtschaft. Immerhin gibt es in allen Zentraldörfern eine Gesundheitsstation sowie Schulen, die bis hin zum Abitur führen. In der Stadt Sindjar und der Stadt Sinun existiert jeweils ein Krankenhaus. Die Arbeitslosenquote ist hoch. Sie soll im Jahre 2011 bei 70% gelegen haben, wobei eine fast 100-prozentige Frauenarbeitslosigkeit berücksichtigt ist. Viele Männer arbeiten monatelang in den kurdisch verwalteten Gebieten, u. a. im Bau-, Hotel- und Restaurantbereich. Ein dauerhafter Umzug dorthin ist für sie aufgrund der dort höheren Lebenshaltungskosten und der Unmöglichkeit, sich dort für den Erhalt von subventionierten Lebensmittelkarten registrieren zu können, ausgeschlossen (EZKS, Auskunft an VG Düsseldorf und OVG NRW, a. a. O.).

- 42 Ausgehend von dieser Erkenntnislage lässt sich eine Gruppenverfolgung von Jesiden nicht feststellen.
- 43 Auch unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer zu nicht bekannt gewordenen Anschlügen und unter Berücksichtigung einer deutlich unter den Annahmen des Lageberichts liegenden Bevölkerungszahl von 290.000 Jesiden im Sindjar besteht für die Angehörigen dieser Gruppe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit Opfer gewaltsamen Übergriffs zu werden. Selbst bei Berücksichtigung der nach den vorliegenden Auskünften für die letzten Jahre zu verzeichnenden Tötungen von Jesiden, mithin rund 15 Tötungen im Jahr und gleichzeitiger sehr vorsorglicher Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 1 zu 3, lag die statistische Wahrscheinlichkeit eines gewaltsamen Todes und Gefahr ernsthafter Verletzung in den vergangenen Jahren bei 1 zu 5.000 oder 0,02%. Auch wenn man im weiteren zu diesen Opferzahlen noch die immer wieder berichteten Entführungen als religiös motiviert zusätzlich mit einbezieht, ließe sich keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung herleiten.
- 44 Für die Annahme einer Gruppenverfolgung hinreichende, individuell gefahrerhöhende Umstände in der Person des Klägers sind nicht ersichtlich.

- 45 2. Die vom Kläger hilfsweise geltend gemachten Abschiebungshindernisse nach § 4
Abs. 1 AsylVfG liegen nicht vor.
- 46 Nach § 4 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er
stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunfts-
land ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt: 1. die Verhängung
und Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende
Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Le-
bens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rah-
men eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts.
- 47 Für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG bestehen
hier keine Anhaltspunkte.
- 48 Darüber hinaus liegt aber auch kein Abschiebungshindernis nach § 4 Abs. 1 Nr. 3
AsylVfG vor. Dabei kann die Frage, ob im Irak ein innerstaatlicher bewaffneter Kon-
flikt im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, dahinstehen. Denn selbst für diesen Fall käme
ein Abschiebungsschutz für den Kläger nur in Betracht, wenn er einer ernsthaften in-
dividuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit „im Rahmen“ eines
solchen Konflikts ausgesetzt wäre. Dies kann hier nicht festgestellt werden.
- 49 Nach der zur Vorgängervorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entwickelten, aber
auch zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG weiterhin Geltung habenden Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts kann sich die aus einem innerstaatlichen bewaffneten
Konflikt ergebende allgemeine Gefahr sowohl aus - hier nicht feststellbaren - gefahr-
erhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen, wie auch bei außergewöhnli-
chen Situationen ergeben, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet
sind, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem be-
troffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG,
Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9/08 -, juris Rn. 13 f.).
- 50 Nach den vorstehenden Feststellungen kann im Sindjar als der Heimatregion des Klä-
gers ein solch hoher Gefahrengrad nicht festgestellt werden.

- 51 3. Auch die weiter hilfsweise begehrte Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist ohne Erfolg.
- 52 Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.
- 53 Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.
- 54 Beruft sich ein Flüchtling auf allgemeine Gefahren, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur durch einen generellen Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 erhalten. Allgemeine Gefahren in diesem Sinne sind alle Gefahren, die der Bevölkerung des Irak auf Grund der bestehenden Sicherheits- und Versorgungslage allgemein drohen. Dazu zählen neben der Gefahr, Opfer terroristischer Angriffe zu werden und Gefahren durch die schlechte Versorgungslage auch Gefahren krimineller Art.
- 55 Der Kläger ist, wie die Bevölkerung seines Heimatlandes insgesamt oder zumindest einzelne Bevölkerungsteile, von einer allgemeinen Gefahrenlage betroffen. Eine solche allgemeine Gefahrenlage kann nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn es dem Kläger mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbaren Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in den Irak abgeschoben zu werden. Dies wäre der Fall, wenn er im Irak einer Gefahrenlage von einer Qualität ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2007 - 10 B 47.07 -, juris Rn. 3).
- 56 Dass dem Kläger für den Fall seiner Rückkehr in die Provinz Ninive eine derart extreme Gefahrenlage drohen würde, ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht feststellbar. Zwar ist nach dem Lagebericht die Versorgungslage für ärmere Bevölke-

rungsschichten zumindest außerhalb der Region Kurdistan Irak schwierig. Nach der dort zitierten Angabe von UNAMI vom Juni 2013 sind vier Millionen Iraker unterernährt und viele Kinder litten deshalb unter Wachstumsstörungen. Es liegen jedoch keine Berichte über eine bevorstehende Hungerkatastrophe oder vergleichbare Gefährdungen vor. Im Übrigen hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geltend gemacht, seine Familie habe genügend eigenes Geld gehabt, um 12.000 US-Dollar für seine Reise nach Deutschland zu zahlen und es gebe auch jetzt noch genügend Geld für seine Familie.

57 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

58 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbehung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*